

Beilage 1251

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 23. August 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Antrag auf vorgriffsweise Genehmigung der im ao. Haushalt für das Rechnungsjahr 1951 vorgesehenen Bauausgaben für die Ausbaggerung des Schiffslandesteges der staatlichen Schifffahrt in Dießen am Ammersee

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 21. August 1951 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Antrag der Staatsregierung mit der Bitte, die Zustimmung des Landtags herbeizuführen.

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Antrag

Betreff:

Vorgriffsweise Genehmigung der im außerordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1951 vorgesehenen Bauausgaben für die Ausbaggerung des Schiffslandesteges der staatlichen Schifffahrt in Dießen am Ammersee

Der Landtag wolle beschließen:

Das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten wird ermächtigt, über die im Entwurf zum außerordentlichen Haushalt für das Rechnungsjahr 1951 vorgesehenen Bauausgaben in Höhe von 9500.— DM für die Ausbaggerung des Schiffslandesteges der staatlichen Schifffahrt in Dießen am Ammersee vorgriffsweise zu verfügen.

Begründung

Durch die jahrzehntelangen Anlandungen am Ammersee konnte der Anlegesteg in Dießen nur mehr auf der Nordseite von der Schifffahrt benützt werden. Es zeigte sich, daß selbst hier je nach den herrschenden Wasser-

ständen bereits der Schiffsbug auf Grund lief. Die Südseite des Steges war völlig verlandet und zum Anlegen der Schiffe unbenützlich.

Die Verdichtung der Schiffskurse, die im Zusammenhang mit dem Eisenbahnfahrplan festgelegt wurden, besonders an Sonn- und Feiertagen, erfordern die sofortige Schaffung einer zweiseitigen Landemöglichkeit. Diese kann geschaffen werden entweder durch die Verlängerung des Landesteges um etwa 10 bis 15 Meter oder durch die Ausbaggerung der starken Anlandungen am Steg. Von der ersten Möglichkeit muß Abstand genommen werden, da der große Holzverbrauch heute volkswirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist und neben den Neubaukosten von rund 10 000.— DM eine zusätzliche jährliche Unterhaltung des Holzsteges erforderlich machen würde. Hingegen bietet sich für die Ausbaggerung des Steges die einmalig günstige Gelegenheit, daß das hierfür notwendige Spezialgerät für die Baggerung und den Transport des Baggergutes von der Hafenerweiterung in Stegen noch zur Verfügung steht (eine Neueinrichtung der Baustelle würde allein 8000.— DM Mehrkosten verursachen), und daß gleichzeitig mit der Maßnahme der staatlichen Schifffahrt die Ausbaggerung der unhalbar gewordenen Anlandungen längs der Uferanlagen in Dießen durch die Marktgemeinde damit verbunden werden kann. Durch die hierbei erreichbare Massenmehrung von 1500 cbm (Anteil der Schifffahrt) auf insgesamt 3500 cbm verteilen sich die hohen Geräte- und Einrichtungskosten sehr günstig und der cbm-Preis reduziert sich dadurch von 10.— DM auf 6.— DM. Mit dem Umfang beider Arbeiten kann die erforderliche Zahl der Notstandstageschichten erreicht und dafür eine Grundförderung vom Arbeitsamt in Höhe von 5.— DM pro Tagesschicht als Zuschuß erzielt werden. Wegen des allgemeinen öffentlichen Interesses, aus Gründen der Hygiene, des Fremdenverkehrs, des Sportes und der Volkswirtschaft wird vom Bezirksverband Oberbayern ein Zuschuß für die Uferverbauung zur Sicherung des zur Ablagerung des Baggeraushubs überschütteten Sumpfulfergeländes zur Verfügung gestellt. Zur Kostenherabsetzung und Förderung dieser Gemeinschaftsleistung hat das Wasserwirtschaftsamt Weilheim die Unterstützung zugesagt und für die Verbauungsarbeiten den Oberkulturmeister zur Verfügung gestellt.

Müßte die Baggerung für die Aufrechterhaltung des Betriebes der staatlichen Schifffahrt allein durchgeführt werden, so entstünden dafür Baukosten von rund 16 000.— DM. In der oben dargestellten Form durch Zusammenfassung beider Bauvorhaben als Gemeinschaftsleistung läßt sich der erforderliche Kostenanteil der staatlichen Schifffahrt dadurch auf 9500.— DM reduzieren und somit eine Einsparung von rund 5500.— DM (etwa 40%) erzielen.

Nach der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951 können Mittel vorgriffsweise für dieses Bauvorhaben nur bereitgestellt werden, wenn die Zustimmung des Bayerischen Landtags vorliegt.